Beschlussvorlage

- öffentlich -

Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	lfd. Nr. BPL
AöR	**F/VII/2009/0355**	**3**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
Unternehmensbeirat der VRR AöR	30.11.2009	Empfehlung
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	10.12.2009	Empfehlung
Verwaltungsrat der VRR AöR	17.12.2009	Empfehlung
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	17.12.2009	Entscheidung

Datum: 09.11.2009

Betreff

Finanzierungsübertragung ab dem Jahr 2011

Beschlussvorschlag

Der Unternehmensbeirat, der Ausschuss für Investitionen und Finanzen und der Verwaltungsrat empfehlen der Verbandsversammlung den unten genannten Beschluss zu fassen.

Teil A – Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

Die Verbandsversammlung beschließt die Übertragung der Finanzierungsaufgaben gem. § 5 Absatz 2 Ziffern 1 und 2 sowie 4, 5 und 8 der Zweckverbandssatzung auf den Zweckverband

VRR (s. Beschluss zur Änderung der Zweckverbandssatzung, ZV-Drucksache R/VII/2009/0362). Analog der Laufzeit der Übergangsvorschriften der VO [EG] Nr. 1370/2007 ist diese Übertragung bis zum 31. Dezember 2019 befristet und gilt danach, unter Beachtung der Kündigungsmöglichkeiten der Zweckverbandssatzung, weiter (s. Beschluss zur Änderung der Zweckverbandssatzung, ZV-Drucksache R/VII/2009/0362).

Die Verbandsversammlung empfiehlt den Räten/Kreistagen der Verbandsmitglieder - im Sinne eines einheitlichen, verbundweiten Vorgehens - folgenden Beschluss möglichst wortgleich zu fassen:

1. Der Rat der Stadt … / Der Kreistag des Kreises … beschließt, folgende Finanzierungsaufgaben auf den Zweckverband VRR zu übertragen (gem. Beschluss zur Änderung der Zweckverbandssatzung, ZV-Drucksache R/VII/2009/0362):
   a) Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste in Zusammenhang mit der Durchführung öffentlicher Personenverkehrsdienste nach dem Personenbeförderungsgesetz auf der Basis von Artikel 8 Absatz 2 (Bestandsbetrauungen) bzw. Artikel 3 und 5 (Neuvergaben) VO (EG) Nr. 1370/2007 und der sonstigen europarechtlichen Vorschriften. Es gilt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.
   b) Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen von Infrastrukturbetreibern im Zusammenhang mit dem Bau und der Vorhaltung von ÖPNV-bedingter Infrastruktur auf der Basis von Artikel 9 Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit den europarechtlichen Vorschriften. Es gilt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.
   c) Anpassung und Fortschreibung der VRR-Finanzierungsrichtlinie sowie sonstiger in Zusammenhang mit Buchstaben a) und b) erforderlichen Richtlinien.
   d) Erlass allgemeiner Vorschriften im Sinne von Artikel 2 Buchstabe l) VO (EG) Nr. 1370/2007 (insbesondere gemäß Artikel 3 Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zur Festsetzung des VRR-Gemeinschaftstarifs als Höchsttarif für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen) sowie von Durchführungsvorschriften gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) VO (EG) Nr. 1370/2007.
   e) Bekanntmachung des Gesamtberichts nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen der o. g. Zuständigkeit
2. Der Beschluss zu Ziffer 1 ist, analog der Laufzeit der Übergangsvorschriften der VO [EG] Nr. 1370/2007, befristet bis zum 31. Dezember 2019 und gilt danach, unter Beachtung der Kündigungsmöglichkeiten der Zweckverbandssatzung, weiter (s. Beschluss zur Änderung der Zweckverbandssatzung, ZV-Drucksache R/VII/2009/0362). Von dieser Befris-

tung ist die notwendige Zeit zur Abrechnung des letzten Finanzierungsjahres ausgenommen. Aufgrund des zeitlichen Ablaufs heißt dies, dass beispielsweise die Abrechnung des Finanzierungsjahres 2019 mit Spitzenausgleich der Ergebnisrechnung im Jahr 2021 erfolgen wird.

Teil B – Abwicklung der ÖPNV-Pauschale

Die Verbandsversammlung beschließt die Übertragung der Aufgabe gem. § 5 Absatz 2 Ziffer 3 der Zweckverbandssatzung auf den Zweckverband VRR (s. Beschluss zur Änderung der Zweckverbandssatzung, ZV-Drucksache R/VII/2009/0362). Analog der Laufzeit der Übergangsvorschriften der VO [EG] Nr. 1370/2007 ist diese Übertragung bis zum 31. Dezember 2019 befristet und gilt danach, unter Beachtung der Kündigungsmöglichkeiten der Zweckverbandssatzung, weiter (s. Beschluss zur Änderung der Zweckverbandssatzung, ZV-Drucksache R/VII/2009/0362).

Die Verbandsversammlung empfiehlt den Räten/Kreistagen der Verbandsmitglieder - im Sinne eines einheitlichen, verbundweiten Vorgehens - folgenden Beschluss möglichst wortgleich zu fassen:

1. Der Rat der Stadt … / Der Kreistag des Kreises … beschließt, folgende Aufgaben auf den Zweckverband VRR zu übertragen (gem. Beschluss zur Änderung der Zweckverbandssatzung, ZV-Drucksache R/VII/2009/0362):
   a) Die Abwicklung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW. Es gilt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.
   b) Anpassung der in Zusammenhang mit Buchstaben a) erforderlichen Förderrichtlinien.
2. Eine Änderung der Beschlussfassung zur Abwicklung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW (Teil B dieser Beschlussvorlage) hat keine Auswirkungen auf die Beschlussfassung zur Finanzierungsübertragung auf den VRR (Teil A dieser Beschlussvorlage).
3. Der Beschluss zur Abwicklung der ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW ist, analog der Laufzeit der Übergangsvorschriften der VO [EG] Nr. 1370/2007, befristet bis zum 31. Dezember 2019 und gilt danach, unter Beachtung der Kündigungsmöglichkeiten der Zweckverbandssatzung, weiter (s. Beschluss zur Änderung der Zweckverbandssatzung, ZV-Drucksache R/VII/2009/0362). Von dieser Befristung ist die notwendige Zeit zur Abrechnung des letzten Abrechnungsjahres ausgenommen.

Sachstandsbericht

Teil A – Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

Mit Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 9. Februar 1999 wurden die Mitgliedskommunen des VRR gebeten, dem Zweckverband VRR die Finanzierung des kommunalen ÖPNV bis zum 31. Dezember 2010 zu übertragen.

Durch den vorliegenden Beschluss und die entsprechenden Beschlüsse vor Ort soll diese Finanzierungsübertragung über die Zeit nach 2010 verlängert werden. Den starken Verflechtungen im VRR soll durch eine einheitliche Laufzeit der Finanzierungsübertragung durch alle Gebietskörperschaften Rechnung getragen werden. Die Laufzeit entspricht den Übergangsvorschriften der VO [EG] Nr. 1370/2007, d. h. bis zum 31. Dezember 2019. Um Interpretationsspielräume in den örtlichen Beschlüssen weitestgehend ausschließen zu können, sollen die Beschlüsse vor Ort möglichst wortgleich analog der Beschlussempfehlung der Verbandsversammlung gefasst werden.

Teil B – Abwicklung der ÖPNV-Pauschale

Zur Abwicklung der ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW haben die Gremien des VRR zusätzlich zu der Finanzierungsübertragung für den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen die Abwicklung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW auf den VRR übertragen. Aufgrund der o. g. Neuordnung der Verteilung der ÖPNV-Pauschale ab dem Jahr 2011 wurde dieser Beschluss zunächst befristet bis zum Jahr 2010 gefasst. Näheres zum Verfahren der Abwicklung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW regeln bis einschließlich des Jahres 2010 die Beschlüsse S/VII/2007/0135, S/VII/2007/0135/1 und F/VII/2008/0209 der Gremien des VRR.

Derzeit sieht § 10 Absatz 3 Satz 1 ÖPNVG NRW vor, dass ab dem Jahr 2011 die bisherigen Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG in der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW aufgehen werden. Mit Wirkung ab dem Jahr 2011 ist die Verteilung der ÖPNV-Pauschale auf die Aufgabenträger landesweit neu zu bestimmen (§ 11 Absatz 5 ÖPNVG NRW). Derzeit finden Gespräche zum Verteilungsmechanismus ab dem Jahr 2011 im Rahmen eines Expertenteams mit dem Land NRW statt. Eine Tendenz bzw. eine Aussage über den Ausgang der Gespräche kann zurzeit noch nicht getroffen werden. Grundsätzliche Änderungen an der bisherigen Landesregelung sind nicht zu erwarten. Im Verlauf der Beratungen wird dazu berichtet.

Auch wenn gegenwärtig auf Landesebene noch nicht abschließend über die künftigen Vertei-

lungsmechanismen der ÖPNV-Pauschale beschlossen wurde, brauchen die Verkehrsunternehmen und der VRR Planungssicherheit in Bezug auf die weitere Zuständigkeit und das weitere Vorgehen im VRR bzgl. der ÖPNV-Pauschale.

Mit diesem Beschluss soll die grundsätzliche Weichenstellung bzgl. der ÖPNV-Pauschale vorgenommen werden. Der VRR wird weiterhin in den Gesprächen mit dem Land auf eine praktikable Lösung zur Verteilung der ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW hinwirken. Nach Abschluss der Gespräche und nachdem die Verteilung auf Landesebene vorliegt, wird der VRR, basierend auf diesem Übertragungsbeschluss, den Gremien ein Modell zur Bereitstellung der Mittel aus der ÖPNV-Pauschale zur Beschlussfassung vorlegen.

Vor diesem Hintergrund wird eine generelle Beschlussfassung zu der Abwicklung der ÖPNV-Pauschale ab dem Jahr 2011 als sinnvoll erachtet.